Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 51 Ausgegeben Danzig, den 11. August 1937

Inhalt

146

20. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933.

Vom 22. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 61 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (GBl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G.Bl. S. 444) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1934 (G.Bl. S. 499), abgeändert und ergänzt durch die Verordnungen vom

18. September 1934 (G.Bl. S. 703),
19. September 1934 (G.Bl. S. 707/16),
23. Oktober 1934 (G.Bl. S. 731),
26. November 1934 (G.Bl. S. 770),
11. Dezember 1934 (G.Bl. S. 819/868),
30. März 1935 (G.Bl. S. 496),
11. April 1935 (G.Bl. S. 623),
14. Mai 1935 (G.Bl. S. 665),
11. Juni 1935 (G.Bl. S. 709),
21. August 1935 (G.Bl. S. 900),
18. Oktober 1935 (G.Bl. S. 1061),
17. Januar 1936 (G.Bl. S. 35),
19. September 1936 (G.Bl. S. 371) und
28. Oktober 1936 (G.Bl. S. 437),

wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Absätze 2 und 3:

„(2) Besitzer landwirtschaftlicher Grundstücke, die als Siedler von der Danziger Landsiedlung in den Siedlungsverfahren Rambau, Gr. Kleschkau, Schönwarling, Johannistal, Nenkau und Lissau, Kreis Danziger Höhe, angesetzt sind, können bis zum Ablauf eines Monats nach ihrer Eintragung als Eigentümer in das Grundbuch des Siedlungsgrundstücks die Einleitung des Entschuldungsverfahrens beantragen.

(3) Das Entschuldungsverfahren erstreckt sich in den Fällen des Abs. 2 auf alle bei Einleitung des Entschuldungsverfahrens eingetragenen Rechte."

2. Der § 20 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Das gleiche gilt für Forderungen (Hypotheken, Grundschulden), die von der Deutschen Siedlungsbank, Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Berlin für die im § 1 Abs. 2 genannten Siedlungsvorhaben gegeben sind."

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 8. 1937.)

3. Der § 28 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Staatliche Treuhandgesellschaft erwirbt mit Beendigung des Verfahrens (§ 34) einen Anspruch auf Befriedigung aus dem Grundstück dahin, daß für den Gesamtbetrag der auf sie übergegangenen Verbindlichkeiten eine Jahresleistung von 2 vom Hundert in vierteljährlichen, bis zum Dritten jeden Kalendervierteljahres fällig werdenden Nachtragsraten vom 1. Januar 1934 ab zu entrichten ist. Von dieser Jahresleistung wird 1 vom Hundert bis zum 31. Dezember 1934 als einmaliger Unkostenbeitrag, von da ab als Tilgungsbetrag verwandt, und zwar mit der Maßgabe, daß die Zinsen, soweit sie nicht zur Verzinsung der am Schlusse jeden Kalenderjahres vorhandenen ungetilgten Restschuld verbraucht werden, gleichfalls zur Tilgung verwandt werden. Die im Laufe eines Kalenderjahres eingezahlten Tilgungsbeträge sind jeweils zum Schlusse des Kalenderjahres auf das Kapital zu verrechnen. Dasselbe gilt für die im Laufe eines Kalenderjahres erfolgten außerplanmäßigen Teilrückzahlungen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 treten anstelle des 1. Januar 1934 der 1. Januar 1938, anstelle des 31. Dezember 1934 der 31. Dezember 1938.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sowie das Inventar und die Bestände angemessen gegen Brandschaden zu versichern. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, oder gerät er mit 2 Vierteljahresraten der Jahresleistung ganz oder teilweise in Verzug, so wird der gesamte Rest fällig.

(3) Das Recht der Staatlichen Treuhandgesellschaft auf Befriedigung aus dem Grundstück (Abs. 1) hat den Rang hinter den bei Beendigung des Verfahrens bestehenbleibenden Rechten. Es bedarf zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Eintragung hat jedoch zu erfolgen, sofern sie von der Staatlichen Treuhandgesellschaft oder dem Grundstückseigentümer beantragt wird, oder sofern das Amtsgericht darum ersucht."

4. Der § 33 c erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Grund dieser Verpflichtung zur Landabgabe (33 b) ist auf Ersuchen des Amtsgerichts die Landfläche, welche das Amtsgericht spätestens innerhalb zehn Jahren nach Beendigung des Entschuldungsverfahrens auszuwählen hat, von dem Grundstück abzuschreiben und auf ein besonderes Grundbuchblatt zu übertragen; ferner ist der Siedlungsunternehmer als Eigentümer dieses neugebildeten Grundstücks im Grundbuche einzutragen.

(2) Das Amtsgericht soll ein solches Ersuchen an das Grundbuchamt nur im Einvernehmen mit dem Siedlungsamt richten. Das Amtsgericht setzt nach Anhörung eines oder mehrerer Sachverständiger im Einvernehmen mit dem Senat der Freien Stadt Danzig den Gegenwert der abzugebenden Landfläche fest. Der Gegenwert wird auf die Schulden des Grundstückseigentümers nach einem vom Amtsgericht aufzustellenden Plan in Anrechnung gebracht.

5. Der § 33 d Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Die Verteilung ist auf Ersuchen des Amtsgerichts im Grundbuche einzutragen."

6. Der § 33 e wird wie folgt geändert:

a) In dem Absatz 1 Zeile 2 wird das Wort „Auflassung" durch das Wort „Übertragung" ersetzt.

b) In dem Absatz 2 Zeile 2 wird das Wort „Auflassung" durch das Wort „Landabgabe" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Oktober 1933 in Kraft.

Danzig, den 22. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1. Greiser Rettelsky

147

Justizbeitreibungsordnung

Vom 27. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Nach den Vorschriften dieser Verordnung werden — vorbehaltlich des Absatzes 2 — folgende Ansprüche des Staates, soweit sie von Behörden der Justizverwaltung einzuziehen sind, beigetrieben:

1. Gerichtskosten;
2. Zulassungs- und Prüfungsgebühren;
3. alle sonstigen Justizverwaltungsabgaben;
4. Kosten der Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamten, soweit sie selbständig oder gleichzeitig mit einem Anspruch, der nach den Vorschriften dieser Verordnung vollstreckt wird, bei dem Auftraggeber oder Ersatzpflichtigen beigetrieben werden;
5. Ansprüche gegen Beamte, nichtbeamtete Beisitzer und Vertrauenspersonen, gegen Rechtsanwälte, gegen Zeugen und Sachverständige sowie gegen mittellose Personen auf Erstattung von Beträgen, die ihnen in einem gerichtlichen Verfahren aus der Staatskasse zuviel gezahlt sind;
6. Ansprüche gegen Beschuldigte auf Erstattung von Beträgen, die ihnen in den Fällen der §§ 467, 473 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse zuviel gezahlt sind;
7. alle sonstigen Ansprüche, die nach den gesetzlichen Vorschriften im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden können.

(2) Werden zusammen mit einer Vermögensstrafe die Kosten des Verfahrens beigetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung der Vermögensstrafe.

§ 2

(1) Die Beitreibung liegt den Justizkassen als Vollstreckungsbehörden ob. Für Ansprüche der im § 1 Abs. 1 Nr. 7 bezeichneten Art kann jedoch im Verwaltungswege eine andere Behörde oder Verwaltungsstelle als Vollstreckungsbehörde bestimmt werden.

(2) Zuständig ist die Vollstreckungsbehörde, die den beizutreibenden Anspruch einzuziehen hat. Sachpfändungen soll die Vollstreckungsbehörde nur in ihrem Amtsbezirk vornehmen. Die Unzuständigkeit einer Vollstreckungsbehörde berührt die Wirksamkeit ihrer Vollstreckungsmaßnahmen nicht.

(3) Die Vollstreckungsbehörden haben einander Amtshilfe zu leisten, nähere Bestimmungen hierüber können durch allgemeine Verwaltungsanordnung getroffen werden.

§ 3

Zustellungen sind nur erforderlich, soweit dies besonders bestimmt ist. Sie werden sinngemäß nach den Vorsstriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen (§§ 208 bis 213 daselbst) bewirkt. Die dem Gericht vorbehaltenen Anordnungen (§§ 188, 202, 204 daselbst) trifft die Vollstreckungsbehörde. Von welchen Beamten die dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle obliegenden Geschäfte wahrzunehmen sind, wird im Verwaltungswege bestimmt.

§ 4

Die Vollstreckung kann gegen jeden durchgeführt werden, der nach den für den beizutreibenden Anspruch geltenden besonderen Vorschriften oder kraft Gesetzes nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Leistung oder zur Duldung der Vollstreckung verpflichtet ist. Aus einer Zwangshypothek, die für einen der im § 1 bezeichneten Ansprüche eingetragen ist, kann auch gegen den Rechtsnachfolger des Schuldners in das belastete Grundstück vollstreckt werden.

§ 5

(1) Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn der beizutreibende Anspruch fällig ist. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 darf die Vollstreckung erst beginnen, wenn der Zahlungspflichtige von den ihm zustehenden Rechtsbehelfen binnen zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung oder nach der Mitteilung einer Entscheidung über seine Einwendungen gegen die Zahlungsaufforderung keinen Gebrauch gemacht hat. Vorschriften, wonach aus vollstreckbaren Entscheidungen oder Verpflichtungserklärungen erst nach deren Zustellung vollstreckt werden darf, bleiben unberührt.

(2) In der Regel soll der Vollstreckungsschuldner (§ 4) vor Beginn der Vollstreckung zur Leistung innerhalb einer Woche schriftlich aufgefordert und nach vergeblichem Ablauf der Frist besonders gemahnt werden; nähere Bestimmungen hierüber können im Wege allgemeiner Verwaltungsanordnungen erlassen werden.

§ 6

(1) Für die Vollstreckung gelten

die §§ 735 bis 737, 739 bis 741, 743, 745 bis 748, 758, 759, 761, 762, 771 bis 774, 778, 779, 781 bis 786, 789, 792, 803 bis 827, 829 bis 837, 840 bis 844, 846 bis 882, 883 bis 886, 899 bis 915 der Zivilprozeßordnung

und die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die die Zwangsvollstreckung aus Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränken, und die über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts sinngemäß mit folgender Maßgabe:

(2) An die Stelle des Gläubigers und — abgesehen von Offenbarungseidsverfahren und von der Vollstreckung in unbewegliches Vermögen — an die Stelle des Vollstreckungsgerichts tritt die Vollstreckungsbehörde; sie trifft auch Anordnungen nach § 761 der Zivilprozeßordnung.

(3) An die Stelle des Gerichtsvollziehers tritt der Vollziehungsbeamte. Der Vollziehungsbeamte wird zur Annahme der Leistung, zur Ausstellung von Empfangsbekenntnissen und zu Vollstreckungshandlungen durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt.

(4) Gepfändete Forderungen sind nicht an Zahlungs Statt zu überweisen.

(5) Wird gegen einen Schuldner vollstreckt, der ausschließlich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts kraft Gesetzes zur Leistung oder zur Duldung der Vollstreckung verpflichtet ist, so entscheidet über Einwendungen gegen diese Verpflichtung der Vorstand des Amtsgerichts am Ort der Vollstreckungsbehörde; das gleiche gilt für den Widerspruch Dritter gegen eine Vollstreckung (§§ 771 bis 774, 785, 786 der Zivilprozeßordnung) sowie für den Anspruch eines Dritten auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Vollstreckungserlös (§ 805 daselbst). Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde (§ 8) zulässig. Die Zulässigkeit des Rechtswegs wird hierdurch nicht berührt. Für eine Klage ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Vollstreckung stattgefunden hat; die §§ 769, 770 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

§ 7

Die Abnahme des Offenbarungseides und die Vollstreckung in unbewegliches Vermögen beantragt die Vollstreckungsbehörde bei dem zuständigen Amtsgericht. Der Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel. Eine Zustellung des Antrags an den Schuldner ist nicht erforderlich.

§ 8

(1) Über Erinnerungen gegen die Art und Weise der Vollstreckung oder über das Verfahren des Vollziehungsbeamten entscheidet der Vorstand des Amtsgerichts am Ort der Vollstreckungsbehörde. Über Beschwerden gegen dessen Entscheidungen entscheidet der Gerichtspräsident endgültig.

(2) Ist eine andere Behörde als die Justizkasse Vollstreckungsbehörde, so entscheidet über Erinnerungen diese Vollstreckungsbehörde selbst. Über Beschwerden gegen ihre Entscheidung entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

§ 9

(1) Werden Einwendungen gegen die Vollstreckung erhoben, so kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckungsmaßnahmen einstweilen einstellen, aufheben oder von weiteren Vollstreckungsmaßnahmen Abstand nehmen, bis über die Einwendung endgültig entschieden ist.

(2) Der Vollziehungsbeamte hat von der Pfändung abzusehen, wenn ihm die Zahlung oder Stundung der Schuld nachgewiesen wird.

§ 10

(1) Zur Sicherung der Vollstreckung kann die Vollstreckungsbehörde den Arrest anordnen. Die §§ 916 bis 918, 923, 928, 929 Abs. 3, §§ 930 bis 933 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß; an die Stelle des Gläubigers und des Gerichts tritt hierbei die Vollstreckungsbehörde.

(2) Über Beschwerden gegen eine Arrestanordnung entscheidet der Gerichtspräsident endgültig. Hat eine andere Behörde als die Justizkasse den Arrest angeordnet, so entscheidet über die Beschwerde die vorgesetzte Dienstbehörde endgültig.

§ 11

(1) Die Kosten der Mahnung und Vollstreckung fallen dem Schuldner zur Last. Sie sind gleichzeitig mit dem zu vollstreckenden Anspruch beizutreiben. Aus dem Vollstreckungserlös sind — soweit nicht die Vollstreckungsbehörde im Einzelfalle ein anderes bestimmt — zuerst die Auslagen, dann die Gebühren und zuletzt der beizutreibende Anspruch zu decken.

(2) Kosten, die durch unrichtige Behandlung der Sache entstanden sind, werden nicht erhoben.

§ 12

(1) Soweit der Schuldner auf Grund allgemeiner Verwaltungsordnungen gemahnt wird, wird hierfür eine Gebühr (Mahngebühr) in Höhe von

1 vom Hundert von dem Mahnbetrag bis zu 100 Gulden einschließlich,

$1/2$ vom Hundert von dem Mehrbetrage, mindestens jedoch in Höhe von 20 Pfennig erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Mahnung zur Post gegeben ist oder der mit ihrer Überbringung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

§ 13

(1) Für die Pfändung beweglicher Sachen, Forderungen oder anderer Vermögensrechte wird eine Gebühr (Pfändungsgebühr) in Höhe von

$1\,1/2$ vom Hundert von dem Betrage des beizutreibenden Anspruchs bis zu 100 Gulden einschließlich,

$3/4$ vom Hundert von dem Mehrbetrage,

mindestens jedoch in Höhe von 60 Pfennig erhoben.

(2) Bei der Pfändung beweglicher Sachen wird die Pfändungsgebühr auch für Anschlußpfändungen sowie für Pfändungsversuche erhoben, die deshalb erfolglos bleiben, weil der Vollziehungsbeamte keine zur Pfändung geeigneten Sachen vorfindet. Die Pfändungsgebühr wird nur in halber Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 30 Pfennig erhoben, wenn dem Vollziehungsbeamten bei seinem erstmaligen Erscheinen an Ort und Stelle nachgewiesen wird, daß die Schuld bezahlt oder gestundet ist.

(3) Für die Pfändung mehrerer Forderungen oder anderer Vermögensrechte wegen desselben Anspruchs wird die Pfändungsgebühr nur einmal erhoben.

(4) Die Gebührenschuld entsteht bei der Pfändung beweglicher Sachen, sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Pfändungsauftrags unternimmt. Bei der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten entsteht die Gebührenschuld, sobald die Pfändungsverfügung zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben ist oder der mit der Zustellung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

§ 14

(1) Für die Versteigerung oder den freihändigen Verkauf von Gegenständen wird eine Gebühr (Verwertungsgebühr) in Höhe von

2 vom Hundert des Vollstreckungserlöses bis zu 100 Gulden einschließlich,

1 vom Hundert des Mehrbetrages,

mindestens jedoch in Höhe von 60 Pfennig erhoben. Soweit der Erlös die Summe der beizutreibenden Ansprüche übersteigt, bleibt er bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht.

(2) Weist der Schuldner nach, daß die Schuld gezahlt oder gestundet ist, so wird die Gebühr nur in halber Höhe nach dem vermutlichen Versteigerungserlös, mindestens jedoch in Höhe von 30 Pfennig erhoben.

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung der Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs unternommen hat.

§ 15

(1) Soweit die Gebühren nach dem Betrag des beizutreibenden Anspruchs zu berechnen sind, werden mehrere Ansprüche, die gleichzeitig beigetrieben werden, zusammengerechnet; Zinsen und Kosten, die als Nebenforderung beigetrieben werden, sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Betrag, nach dem eine Gebühr zu berechnen ist, wird auf den nächsten durch zehn teilbaren Guldenbetrag, die Gebühren werden auf den nächsten durch fünf teilbaren Pfennigbetrag nach unten abgerundet.

§ 16

(1) Für die Wegnahme von Sachen wird eine Gebühr von 2 Gulden erhoben (Wegnahmegebühr).

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

§ 17

Für die auf Antrag erteilte Abschrift einer Niederschrift wird eine Gebühr (Schreibgebühr) nach Maßgabe des § 71 Abs. 4 des (Deutschen) Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung (G. Bl. 1937 S. 257) erhoben.

§ 18

(1) Auslagen der Mahnung sind nicht zu erstatten.

(2) Im Vollstreckungsverfahren sind als Auslagen zu erstatten:

1. Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren;
2. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter, entstehen, einschließlich der nach § 71 Abs. 4 des (Deutschen) Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung zu berechnenden Schreibgebühren für Schriftstücke, die zum Aushang bestimmt sind;
3. Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, Kosten des Aberntens von Früchten sowie der Erhaltung gepfändeter Tiere und Kosten der Miete eines Versteigerungsraums;
4. an Zeugen, Sachverständige oder Hilfspersonen gezahlte Beträge;
5. Gerichtskosten sowie im Falle des § 827 der Zivilprozeßordnung Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers;
6. anläßlich der Pfandverwertung zu entrichtende Steuern.

(3) Werden bei mehreren Schuldnern gepfändete Sachen gemeinsam versteigert oder freihändig veräußert, so sind die Auslagen der gemeinsamen Verwertung auf die beteiligten Schuldner angemessen zu verteilen.

§ 19

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1937 in Kraft. Eine in diesem Zeitpunkt begonnene Vollstreckung wird jedoch nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. § 28 Abs. 2, § 139 Abs. 2 der Kostenordnung vom 6. März 1937 (G. Bl. S. 217),
2. § 72 Abs. 2, § 89 Abs. 2 des (Deutschen) Gerichtskostengesetzes in der für Danzig geltenden Fassung (G. Bl. 1937 S. 257).

Danzig, den 27. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 25/34 Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

148

Verordnung
über die Eintragung von Zinssenkungen im Grundbuch.
Vom 1. August 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 30 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Für die Bewilligung des Gläubigers einer Hypothek oder Grundschuld zur Eintragung einer Zinssenkung im Grundbuch genügt die schriftliche Form (§ 126 BGB.).

§ 2

Zur Eintragung einer Zinssenkung bei einer Hypothek oder Grundschuld bedarf es der Bewilligung und der Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks nicht.

Danzig, den 1. August 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J. 17⁰⁰ Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.